

**1. Karnevalsverein CC-AS
von 1981 e.V. Leipzig**

Satzung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Karnevalsverein CC-AS von 1981 e.V. Leipzig, die gebräuchliche Abkürzung ist CC-AS. Die Farben des Vereins sind gelb / blau.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig, der Verein ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig unter der Nummer 580 eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
Der Satzungszweck wird in einer aktiven Brauchtumspflege verwirklicht, hierzu gehören die Vorbereitung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in denen traditionelle Inhalte des Brauchtums, wie karnevalistischer Tanz (insbesondere Gardetanzsport), der humoristischen Rede (Büttenrede) und auch des Liedgutes im Mittelpunkt stehen. Neben dem traditionellen Sitzungskarneval gehört auch der Straßenkarneval, u.a. auch mit der Gestaltung von Umzugswagen zur Brauchtumspflege.
- (5) Jede parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Bindung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 2 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer Aufwendungen die der Mitgliederpflege dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des Brauchtums des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder, das sind die dem Verein direkt angeschlossenen Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder, das sind Einzelpersonen, Firmen und Wirtschaftsunternehmen, die durch aktive, ideelle oder finanzielle Zuwendungen den Verein unterstützen. Sie zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder. Hierzu können Einzelpersonen ernannt werden, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen sowie die Tradition des Karnevals in besonderem Maße beeinflussen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aberkannt werden, wenn die Gründe für die Ernennung hinfällig geworden sind, grob gegen die Satzung verstoßen wurde oder das Ehrenmitglied die Bindung zum Verein nicht mehr anstrebt.
- (5) Ehrenpräsident. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat. Zum Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes und durch Ernennung durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der ²/3 Mehrheit. Ebenso wie die Ehrenmitglieder sind Ehrenpräsidenten von der Beitragszahlung befreit. Ehrenpräsidenten haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und können im Bedarfsfall bei wichtigen Entscheidungen durch die einfache Mehrheit des Vorstandes als stimmberechtigt hinzu gezogen werden.

§ 5 Aufnahmebedingungen

- (1) Jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand mit dem entsprechenden Aufnahmeformular zu stellen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und gibt diesen den Mitgliedern bekannt.
- (3) Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit der Satzung und die Anerkennung der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung. Im Streitfall verzichtet der Antragsteller auf gerichtliche Entscheidungen und wendet sich an die Schiedsstelle (s. § 12).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen zu. Alle Mitglieder sind angehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen um ihr Sitz- und Stimmrecht wahr zu nehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die sich aus der Satzung ergebenden Ziele und Bestimmungen zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder (Ausnahmen sind im § 4 und im § 6 geregelt) zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe wird durch Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung mit ²/3 Mehrheit festgesetzt. Alle Beiträge sind Bringeschulden.
- (4) Die Mitglieder der Garden (Tanzgruppen) sind aufgrund der Zahlung der monatlichen Trainingskosten von der Beitragszahlung befreit. Sie sind aktive Mitglieder mit Stimmrecht unter Beachtung der Altersbegrenzung laut § 6 Abs. (1)
- (5) Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ohne finanzielle Vergütungen. Auch die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es können in besonderen Fällen Kosten und Spesen ersetzt werden. Im Einzelfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht, solange ein Mitglied mit den Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist. Gleichzeitig entfällt das Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Freiwilliger Austritt. Dieser kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu erfüllen. Eingebraachte Werte bleiben Vereinseigentum. Ausnahmeregelungen gibt es für die Gardien (Tanzgruppen). Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.
- b) Tod eines Mitgliedes
- c) Ausschluss. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zielen des Vereins zuwider handeln, sich unkameradschaftlich gegenüber anderen Mitgliedern verhalten oder anderweitig das Ansehen des Vereins schädigen oder durch unehrenhafte Handlungen schuldig machen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu ist dem betreffenden Mitglied eine schriftliche Mitteilung zu übergeben.
- d) Die Nichterfüllung der Beitragspflicht über zwei Jahre hinaus ist ein weiterer Ausschlussgrund.
- e) mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte an den Verein, er bleibt jedoch demselben für alle seine Verpflichtungen, die bis zum Tage seines Ausscheidens aus dem Verein aufgelaufen sind, haftbar. Vereinseigentum ist rückgabepflichtig.

§ 8 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- die zwei Vizepräsidenten
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer
- der Schriftführer
- zwei Beisitzer
- die Arbeitsgruppenleiter

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB und des Vereinsregisters sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Es können jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. Damit der Vorstand in einer überschaubaren und arbeitsfähigen Zusammensetzung effektiv arbeiten kann, sind die Aufgabengebiete der Arbeitsgruppenleiter weitestgehend von gewählten Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

(1) In den Vorstand des CC-AS können nur Personen gewählt werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören. Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Wahl wird auf der Jahreshauptversammlung durchgeführt der Wahlzeitraum beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation ist jedoch zulässig, wenn hierzu ein entsprechender Antrag eingebracht wird und dieser mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder angenommen wird.

(3) Der Präsident hat das Recht, um seiner Vereinsführung entlastet zu werden, für die Dauer seiner Amtszeit einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Dieser Geschäftsführer gehört nach seiner Wahl durch den gesamten Vorstand dem geschäftsführenden Vorstand an. Die Wahl muss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit erfolgen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz in den Versammlungen, Sitzungen und Beratungen. Zu den Jahreshauptversammlungen hat er unter Einbeziehung des Vorstandes den Geschäftsbericht (Bericht des Präsidenten) zu erarbeiten. Im Verhinderungsfall hat er entsprechende Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand zu benennen.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Jährlich zur Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbericht vorzulegen.

(4) Durch den Vorstand sind jährliche Terminpläne zu erstellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

(4) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung zu kontrollieren.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer in offener Abstimmung zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl in Folge ist nur in Ausnahmen möglich.

(2) Vor jeder Jahreshauptversammlung erfolgt durch die Kassenprüfer eine Kontrolle der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Geschäftsbuch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit derartige Kontrollen vorzunehmen. Bei Unstimmigkeiten ist sofort der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

(3) Die Kassenprüfer geben in der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 4 Jahre im Verein sind. Die Wahl erfolgt ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der Ehrenrat ist Beschwerde-, Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz.
- (3) Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich. Sie sind schriftlich festzulegen und unterschriftlich zu bestätigen.

§ 13 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich (mindestens 21 Tage vor Versammlungstermin) einzuberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Gegen die dort gefassten Beschlüsse und Entscheidungen der Hauptversammlung kann nur innerhalb von einer Woche schriftlich beim Ehrenrat, unter Angabe der Gründe, Einspruch eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über:
 1. Den Jahresbericht des Präsidenten
 2. Die Berichte von Schatzmeister und Kassenprüfern
 3. Die Entlastung des Vorstandes
 4. Die Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr)
 5. Die Bestellung von zwei Kassenprüfern (nur im Wahljahr)
 6. Die Wahl des Ehrenrates (nur im Wahljahr)
 7. Festsetzung des Jahresbeitrages
 8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 9. Ehrenerennungen
 10. Satzungsänderungen
 11. Verschiedenes
- (3) Für die Wahl des Präsidenten ist von der Versammlung ein Wahlleiter vorzuschlagen.
- (4) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt unter Leitung des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung. Hierzu können Vorschläge vom Präsidenten und von jedem stimmberechtigtem Mitglied gemacht werden.
- (5) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn es vorher seine Zustimmung zum Wahlvorschlag beim Vorstand abgegeben hat.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterschreiben.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung fordern.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für etwa eingetretene Unfälle oder Diebstähle oder andere Schadensfälle, die über den Rahmen der bestehenden Vereinsversicherungen hinaus gehen.

§ 15 Bildung von Rücklagen

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks (§ 1) ist, sofern ein Einnahmeüberschuss erreicht wird, die Bildung von Rücklagen für größere satzungsgemäße Ausgaben entsprechend § 58 Ziffer 6 und 7 der Abgabenordnung möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Das Auflösen des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung erfolgen, wenn nicht mindestens 12 aktive Mitglieder zu Weiterführung von demselben bereit sind. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten sich aus der Satzung Unklarheiten ergeben die zu Streitfällen führen, so hat der Ehrenrat über die Auslegung und die daraus resultierenden Streitfälle zu entscheiden.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Überarbeitete Fassung nach §17,
angenommen von der Jahreshauptversammlung 2015
Leipzig, 14.01.2015